

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/740

Prof. Dr. H. Klein, [REDACTED]

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Bezug: Schreiben vom 1. April 2010 L 215

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag
von Schleswig-Holstein – Drucks. 17/10**

Statt der von Art. 10 Abs. 2 S. 1 LVerf SH vorgesehenen Zahl von 69 hat der 17. Landtag 95 Mitglieder – Folge von Überhang- und der Gewährung von Ausgleichsmandaten nach Art. 10 Abs. 2 S. 4 LVerf. Der Entwurf zur Änderung des Wahlgesetzes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.09.2009 (LTDrucks. 17/10) verfolgt das Ziel, das als übermäßig empfundene Anwachsen der Zahl der Mandate zu vermeiden. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf vor, die Zahl der Direktmandate (§ 1 Abs. 2 S. 2 LTWahlG) um ein Viertel – von 40 auf 30 – zu verringern.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Vorschlag bestehen nicht. In Art. 10 Abs. 2 S. 3 LVerf wird lediglich vorgegeben, dass der Landtag „nach einem Verfahren“ zu wählen ist, „das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet.“ Ein zahlenmäßig bestimmtes Verhältnis zwischen Direkt- und Listenmandaten ist damit nicht vorgegeben. Der Vorschrift dürfte sich aber entnehmen lassen, dass – wenn denn ein Teil der Mandate durch Mehrheitswahl im Wahlkreis, ein anderer durch Verhältniswahl über Listen vergeben werden soll – weder der eine noch der andere verschwindend gering sein darf. Der Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bewegt sich innerhalb dieser Grenzen.

Der Vorschlag verstärkt das Element der Verhältniswahl. Er erreicht damit zwar das Ziel einer Reduzierung des Risikos der Entstehung einer größeren Zahl von Überhang- und Ausgleichsmandaten – wenngleich nur in Maßen: bei Zugrundelegung des letzten Landtagswahlergebnisses hätten sich immer noch zehn zusätzliche Mandate ergeben (Stellungnahme von Mehr Demokratie e.V., S. 1) –, jedoch um den Preis einer drastischen Verkürzung des unmittelbaren Einflusses der Wähler auf die Zusammensetzung des Parlaments. Das Element der Persönlichkeitswahl träte zurück. Der auf der Präsentation der Listen beruhende Einfluss der Parteien auf das Wahlergebnis würde hingegen deutlich gestärkt, wenn von 69 (oder mehr) Abgeordneten nurmehr 30 direkt, aber 39 (oder nach dem letzten Wahlergebnis 49) über die Liste gewählt würden. Der Vorwurf der Bürgerferne träfe ein solches Wahlrecht zu Recht. Verfassungspolitisch weist der Vorschlag daher in die falsche Richtung.

gez. Klein